



Erben planen

*Der beste Weg zur Vermögenssicherung
über Generationen*



*Das neue Erbschaftsteuergesetz ist in Kraft
getreten. Zwei wesentliche Vergünstigungen
fallen damit weg!*



Seit dem 1. Januar gilt das neue Erbschaftsteuergesetz. Für die Planung, das eigene Vermögen möglichst steueroptimal auf die nächste Generation zu übertragen, entfallen damit zwei bisher in der Praxis häufig angewandte Optimierungsmöglichkeiten:

Wegfall der 2/3-Regelung bei Lebensversicherungen

Bisher konnten Lebensversicherungspolizen, die noch nicht voll eingezahlt und damit noch nicht fällig waren, mit 2/3 ihrer eingezahlten Prämien übertragen werden. Dies traf auch auf Einmalzahlungen zu, bei denen die gesamten Prämien bis auf die letzte in einer Summe eingezahlt wurden.

Mit der neuen Gesetzesregelung entfällt diese Vergünstigung: Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen werden jetzt mit dem aktuellen Rückkaufswert bewertet.

Mittelbare Grundstücksschenkung

Barvermögen ließ sich bisher steuergünstig auf künftige Erben übertragen, wenn es mit der Auflage geschenkt wurde, davon ein Grundstück oder eine Immobilie zu erwerben. Dann galt als Schenkungsgegenstand nicht das Geld, sondern das Grundstück. Dieses unterlag aber bisher nur mit seinem wesentlich günstigeren Steuerwert, der in der Regel nur ca. 60% des Verkehrswertes entsprach, der Besteuerung. Die restlichen 40% schonten damit die schenkungs- oder Erbschaftsteuerfreibeträge. Bedingung war lediglich, dass zwischen der Schenkung des Geldbetrages und dem Immobilienkauf nicht mehr als ein Jahr verging.

Mit dem neuen Gesetz werden Immobilien und Grundstücke mittels komplizierten Berechnungsverfahren nicht mehr mit dem Steuerwert, bewertet. Der jetzt zu ermittelnde Wert entspricht annähernd dem tatsächlichen Verkehrswert. Damit reduziert sich der Unterschiedsbetrag auf nahezu 0,- Euro. Trotzdem sollte im Einzelfall nachgerechnet werden, ob sich gegebenenfalls eine mittelbare Grundstücksschenkung nicht doch lohnt.

Auch, wenn damit zwei wesentliche Gestaltungsmaßnahmen zur Vermögensnachfolgeplanung entfallen, es gibt immer noch legale Möglichkeiten zur Optimierung.

Immer mehr in den Vordergrund rückt dabei auch der Wunsch, durch ein rechtzeitig erstelltes Konzept vor allem Familienstreitigkeiten und gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Ein **Erb- und Vermögensnachfolgeberater** kennt die Problematik aller Teilssegmente. Er spannt bei seiner Beratung den Bogen zwischen den einzelnen Fachgebieten. Die sich daraus ergebende optimale Lösung für die Erhaltung des Vermögens und des Familienfriedens, sowie die steuerliche Optimierung und Sicherung der Versorgung ist der Mehrwert, den ein zertifizierter Erb- und Vermögensnachfolgeplaner erzielt.



Vita

Herr **Uwe Steenbuck** hat sein Studium mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Steuerrecht und seinen Abschluss zum **Diplom-Kaufmann** an der Universität Hamburg absolviert. Sein Zertifikat zum **Estate Planner (ebs)** erlangte er an der European Business School, eine der ältesten Privatuniversitäten Deutschlands.

Er ist seit 1996 selbständig tätig und betreut seine bundesweite Klientel in allen Fragen der **Erb- und Vermögensnachfolgeplanung**, der **Testamentsvollstreckung** sowie der **Stiftungsplanung**.

Für spezielle Problemstellungen arbeitet er mit einem Netzwerk von Spezialisten aus Notaren, Anwälten, Steuer- und Unternehmensberatern zusammen.



Diplom-Kaufmann
Uwe Steenbuck

Erb- und Vermögensnachfolgeberater

Alsterstieg 73
22851 Norderstedt

Tel.: 040 / 529 85 168
Mobil: 0171 / 467 29 64
Fax: 040 / 529 85 178
e-Mail: evb@uwe-steenbuck.de

<http://www.uwe-steenbuck.de>